

die Erlangung und Ausübung des Richteramtes wurde der vorbehaltlose Einsatz für den Sieg des Sozialismus in der »DDR« und treue Ergebenheit in die Arbeiter-und-Bauern-Macht verlangt.

Im Zusammenhang mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in der Zone wurden durch eine Novelle zum GVG vom 24. Januar 1962 Militärgerichte gebildet, denen die Rechtsprechung in Strafsachen gegen Militärpersonen und gegen Teilnehmer an Straftaten, die gegen die militärische Sicherheit gerichtet sind, obliegt^{394 395}.

Durch den Erlaß des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963³⁹⁵ wurden die Gerichte dem Staatsrat unterstellt und das Prinzip des demokratischen Zentralismus auch in der Gerichtsbarkeit durchgesetzt. Nach dem Erlaß ist es eine Aufgabe des Obersten Gerichts, die Rechtsprechung aller Gerichte in der »DDR« zu leiten und die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch alle Gerichte zu gewährleisten. Schon seit seiner Errichtung hat das Oberste Gericht das Recht, Richtlinien mit bindender Wirkung für alle Gerichte zu erlassen. Außerdem kann es im Wege der Kassation auf Antrag seines Präsidenten oder des Generalstaatsanwalts Urteile aller Gerichte auch noch ein Jahr nach ihrer Rechtskraft aufheben. In einer Entscheidung vom 1. November 1960 hatte das Oberste Gericht die Auffassung vertreten, daß die Kreis- und Bezirksgerichte an die Rechtsansichten des Obersten Gerichts, soweit sie ihnen durch Veröffentlichung oder anderswie bekannt geworden seien, gebunden sind. Das folge aus dem Prinzip des demokratischen Zentralismus, das auch im Verhältnis der Gerichte zueinander gelte³⁹⁶.

Der Erlaß des Staatsrates ging nur einen Schritt weiter, wenn er nunmehr die Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung aller Gerichte dem Obersten Gericht übertrug und die Bezirksgerichte dem Obersten Gericht für ihre Rechtsprechung und die Leitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte und die Kreisgerichte den Bezirksgerichten für ihre Tätigkeit verantwortlich machte. Das Oberste Gericht wurde, wie bereits dargestellt, gleichzeitig der Volkskammer und dem Staatsrat - letzteres ist in der Praxis wichtiger - verantwortlich gemacht und dem Staatsrat das Recht eingeräumt, dem Plenum des Obersten Gerichts den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen zu empfehlen. Das Ministerium der Justiz wurde seiner Aufgabe, die Kreis- und Bezirksgerichte anzuleiten und zu kontrollieren, enthoben. In § 1 Abs. 3 des als Folgegesetz des Staatsratserlasses von der Volkskammer beschlossenen neuen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963³⁹⁷ wird abermals der Verfassungssatz von der Unabhängigkeit der Richter wiederholt, aber gleichzeitig der Satz hinzugefügt: »Ihre Unabhängigkeit beruht auf ihrer festen Verbindung mit dem Volk und wird durch ein demokratisches System der Leitung und Kontrolle der Rechtsprechung gesichert«. Wenn gleichzeitig dem Obersten Gericht durch den Staatsratserlaß übertragen wurde, zu sichern, »daß die Rechtsprechung den Erfordernissen der objektiven Gesetze des Sozialismus entspricht und der Festigung und dem Schutz der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, insbesondere der Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger dient«, so ist evident, daß die Auffassung des Marxismus-Leninismus vom Charakter des Rechts und den Regeln der Rechtsanwendung nunmehr ihren normativen Ausdruck gefunden hat.

³⁹⁴ Gesetz zur Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 28).

³⁹⁵ GBl. I S. 21.

³⁹⁶ - 27 c 18/60 - Neue Justiz, 1961, S. 104.

³⁹⁷ GBl. I S. 45.